

## **Merkblatt zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)**

Vorwort: Bei diesem Merkblatt handelt es sich um eine Zusammenstellung von gesammelten Informationen und persönlichen Einschätzungen. Es besteht kein Rechtsanspruch bzw. Anspruch auf Vollständigkeit.

Die EU-DSGVO tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft. Grundsätzlich gilt, dass mit der neuen Verordnung keine substantiellen Verschärfungen der bisherigen Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes einhergehen, da sich die EU weitestgehend am deutschen Recht orientiert hat.

### ***Bestellung eines Datenschutzbeauftragten***

Ein Datenschutzbeauftragter ist nur dann zu bestellen, wenn im Betrieb zehn und mehr Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Dies trifft auf die allermeisten Friseurbetriebe demnach nicht zu. In allen anderen Fällen empfehlen wir die Beauftragung eines externen Dienstleisters.

### ***Zulässigkeit der Datennutzung***

Eine Datennutzung ist **nur zulässig**, wenn eine gesetzliche Vorschrift sie erlaubt oder derjenige, dessen Daten verarbeitet werden sollen, in die Nutzung von Daten einwilligt.

Die DSGVO (Artikel 6) erlaubt die Datennutzung demnach dann **ohne Einwilligung**,

- wenn die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist (z.B. Adresse des Kunden, um den Auftrag vor Ort beim Kunden ausführen zu können).
- zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (z.B. E-Mail-Adresse, um dem Kunden nach seinem Wunsch einen Kostenvoranschlag senden zu können).
- zur Wahrung berechtigter Interessen des Handwerksbetriebs oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen (z.B. die Auswertung der Kundendatei, um bestimmte Kunden zielgerichtet mit Werbung anzusprechen).

Für alle anderen Fälle ist es nötig, eine Einwilligung von der betreffenden Person einzuholen.

Quelle: ZDH

### ***Informations- und Dokumentationspflichten***

Für jede Datennutzung muss eine **Einwilligungserklärung** eingeholt werden, sofern sie nicht den obigen gesetzlichen Vorgaben entspricht (Zulässigkeit der Datennutzung). Ein **Muster** des ZDH finden Sie in der Anlage.

Betroffene (Kunden) haben das Recht, vom datenverarbeitenden Betrieb eine Bestätigung zu verlangen, ob über sie personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden.

Handwerksbetriebe sind verpflichtet, ein sog. **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** zu führen. Dort sind sämtliche Prozesse der Verarbeitung personenbezogener Daten dokumentiert. Ein **Muster** des ZDH finden Sie in der Anlage.

Hinweis: Die Erhebung, Verarbeitung und Dokumentation **gesundheitsbezogener Kundendaten**, wie es in Friseurbetrieben mitunter vorkommt, steht unter besonderen Anforderungen und Erlaubnisvorbehalt (Kundenkartei mit Anmerkungen zu Farben, möglichen Allergien etc.). Eine mündlich erteilte Zustimmung des Kunden wird für ausreichend erachtet. Diese Daten dienen im besonderen Maße auch der Sorgfaltspflicht und zur Eigensicherung der/des Friseurin/Friseurs. Auch der Kunde sollte diesbezüglich ein Eigeninteresse haben.

Im Übrigen: Die Erhebung, Nutzung und Speicherung der Daten der **Mitarbeiter** dienen per se zur Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers.

### ***Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter***

Ob digital oder analog: Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Kundenkarteien sollen unter Verschluss gehalten, Computersysteme mit einer aktuellen Anti-Virus-Software geschützt werden und WLAN-Netze/Internetverbindungen sicher sein.